

das Recht, Kassationsanträge an das Gericht auf gleicher Ebene zu stellen.

Die Stellung eines Kassationsantrages ist keine kollektive Entscheidung. Es ist die gemäß § 312 StPO zu treffende verantwortliche, rechtlich-politische Entscheidung des Antragstellers. Er allein trägt die Verantwortung dafür, ob er von dem ihm gesetzlich übertragenen Kassationsrecht Gebrauch macht sowie für den Inhalt des von ihm gestellten Antrages.

Der Kassationsantrag bedarf der Begründung. Diese muß innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Kassationsantrages bei dem zuständigen Gericht erfolgen (§ 314 StPO).

Das Kassationsgericht ist nicht an die vom Antragsteller vertretene Auffassung zur rechtlichen Würdigung und zur Strafzumessung gebunden. Es ist lediglich an den Rahmen gebunden, in welchem der Antragsteller die fehlerhafte Entscheidung angreift. Dies ergibt sich aus § 315 Abs. 1 StPO. Eine Beschränkung des Kassationsantrages auf die Strafzumessung kann zum Beispiel keine Änderung hinsichtlich der Gesetzesanwendung zur Folge haben. Das Verbot der Straferhöhung gilt auch im Kassationsverfahren, wenn der Kassationsantrag zugunsten des Angeklagten oder Verurteilten gestellt worden ist (§321 Abs. 2 StPO). Das Prinzip der Einzelverantwortung bei der Stellung des Kassationsantrages kollidiert nicht mit dem Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen Kollektiventscheidungen sind. Der Kassationsantragsberechtigte setzt nur das Verfahren in Gang. Die Entscheidung über den Antrag trifft ausschließlich ein Kollektivorgan, und zwar Senat, Präsidium oder Plenum. Nur sie üben Kassationsrechtsprechung aus. Nur sie können durch ihr Tätigwerden unmittelbar regulierend verbindlich in die Rechtsprechung eingreifen.

2.2. Die Durchführung des Kassationsverfahrens

Das Kassationsgericht entscheidet über den Kassationsantrag stets durch *Urteil* nach einer gerichtlichen Hauptverhandlung (§319 StPO).

Die Strafprozeßordnung regelt die Gestaltung der Hauptverhandlung entsprechend der Funktion des Kassationsverfahrens. Die sich hieraus ergebenden Besonderheiten betreffen vor allem die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten sowie Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung.

Da das Kassationsverfahren unabhängig vom Willen des Angeklagten durchgeführt wird, besteht für ihn nicht die Pflicht und auch nicht in jedem Falle das Recht, in der gerichtlichen Kassationsverhandlung anwesend zu sein. Der nicht inhaftierte Angeklagte kann zur Hauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§318 StPO). Der Angeklagte erhält den Kassationsantrag einschließlich seiner Begründung zugestellt bzw. zur Kenntnis sowie eine Benachrichtigung vom Termin der Hauptverhandlung. In bestimmten Fällen wird auch der Geschädigte benachrichtigt (§ 318 StPO). *In der gerichtlichen Hauptverhandlung im Kassationsverfahren findet eine eigene Beweisaufnahme nicht statt.* Das Kassationsgericht überprüft das Material, das der angegriffenen Entscheidung zugrunde liegt. Stellt das Kassationsgericht zum Beispiel fest, daß das Instanzgericht den Sachverhalt nicht allseitig aufgeklärt hat, so kann das Kassationsgericht nicht durch eine eigene Beweisaufnahme die Klärung oder Ergänzung vornehmen. In einem solchen Falle ist die Sache stets zur weiteren Untersuchung an das